

Geschäftsordnung der Schulkonferenz der Herbert-Binkert-Schule

Vorbemerkung: Die rechtlichen Regelungen zur Schulkonferenz im Schulmitbestimmungsgesetz (insbesondere §§ 44 bis 48, sowie § 4), in der Gemeinschaftsschulverordnung und in der Konferenzordnung bleiben unberührt und finden Anwendung.

1. Einberufung, Tagesordnung und Durchführung

1.1 Die/Der Schulleiter/in oder dessen/deren Vertreter/in beruft die Schulkonferenz unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin per E-Mail unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

1.2 Gewünschte Tagesordnungspunkte müssen durch Mitglieder der Schulkonferenz mindestens zwei Tage vor der Konferenz schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden. Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte für eine Schulkonferenz kann in Ausnahmefällen auch kurzfristig beantragt werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Schulkonferenz zu Beginn jeder Sitzung.

1.3 Von der Schulkonferenz beschlossene, aber nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Schulkonferenz vorrangig zu behandeln.

1.4 Eine Durchführung der Schulkonferenz in Form einer Videokonferenz ist grundsätzlich zulässig, wenn keine Gründe dagegensprechen. Die Entscheidung darüber trifft die/der Schulleiter/in. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss die Schulkonferenz in Präsenz stattfinden.

2. Konferenzleitung

2.1 Die/Der Konferenzleiter/in kann zu Fragen der Geschäftsordnung und der Abstimmung jederzeit das Wort ergreifen.

2.2 Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, gibt die Konferenzleiter/in die Leitung an ein anderes Mitglied der Schulleitung ab.

3. Anträge zu den Tagesordnungspunkten

3.1 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Schulkonferenz.

3.2 Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 2 Schultage vor dem Konferenztermin schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

3.3 Zu jedem Antrag können vor und während der Schulkonferenz Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden.

3.4 Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wesentliche Sachverhalte oder Tatbestände behandeln, die sich nach Antragschluss ergeben haben. Über die Dringlichkeit entscheidet die Schulkonferenz.

4. Aussprache

4.1 Die Konferenzleitung führt eine Rednerliste und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

4.2 Berichterstattem bzw. Antragstellern kann unbeschadet anderer Wortmeldungen von der Konferenzleiterin zur direkten Erwiderung das Wort erteilt werden.

4.3 Jedes Mitglied der Schulkonferenz, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schließen der Rednerliste stellen. Die Konferenzleitung gibt dann die Namen derjenigen bekannt, die noch auf der Rednerliste stehen. Anschließend kann das den Antrag stellende Mitglied eine kurze Begründung für den Antrag geben. Dann darf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz kurz gegen den Antrag Stellung nehmen. Auch wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen wird, steht dem/der Berichterstatter/in bzw. dem/der Antragsteller/in zu diesem Tagesordnungspunkt ein kurzes Schlusswort zu.

5. Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

5.1 Die/Der Schulleiter/in oder dessen Vertreter/in entscheidet, wie das Abstimmungsverfahren verlaufen soll. Sie lässt über weitergehende Anträge zuerst abstimmen.

5.2 Nach Eintritt in die Abstimmung kann nur noch zur Geschäftsordnung, soweit sie die bevorstehende Abstimmung betrifft, das Wort erteilt werden.

5.4 Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.